

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 19.04.2005

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. neu § 16 a

Billigkeitsregelungen

neu aufgenommen wird der § 16a :
Billigkeitsregelungen
„§ 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.“

2. Änderung des § 25 Abs. 2 Satz 1

Veranlagung und Fälligkeit

der § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 5 Abschlagszahlungen, am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10 und 01.12. des laufenden Jahres, zu leisten. „

3. neu § 25a

§ 25a Billigkeitsregelungen

neu aufgenommen wird der § 25a :
Billigkeitsregelungen
„§ 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 22.11.2005

Dr. Rosenthal
Verbandsvorsitzender

Siegel